



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang: 42

ausgegeben am: 28.10.2019

Nr.: 19

angeheftet : _____

abgenommen : _____

Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages am 17. November 2019

Gemeinde Dohren	14.00 Uhr	Ehrenmal
Gemeinde Handeloh	11.15 Uhr	Ehrenmal
	11.45 Uhr	Gedenkstätte Friedhof
Gemeinde Heidenau	11.00 Uhr	Denkmal an der Schule
Gemeinde Kakenstorf	14.15 Uhr	Ehrenmal Bötersheim
	15.00 Uhr	Ehrenmal Kakenstorf
Gemeinde Königsmoor	14.00 Uhr	Ehrendenkmal
Gemeinde Otter	12.00 Uhr	Ehrenmal Todtshorn
	15.00 Uhr	Ehrenmal Otter
Gemeinde Tostedt	9.20 Uhr	Friedhof
	10.00 Uhr	Kriegerdenkmal Todtglüsing
	11.15 Uhr	Menkenplatz Tostedt
Gemeinde Welle	11.00 Uhr	Ehrenmal Welle
	11.15 Uhr	Friedhof
	11.30 Uhr	Ehrenmal Kampen
Gemeinde Wistedt	14.00 Uhr	Ehrenmal

Widerspruch gemäß § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2, § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 und § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
(i.V.m. § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes)

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- I. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln. Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Betroffene können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.

Hinweis: Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

- II. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz BMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:
 - (1) Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunalen Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
 - (2) Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse oder Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen.
 - (3) Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Widerspruch gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden sind gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März die Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Im Jahr 2020 sind die Daten der Personen (Frauen und Männer) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2003), bis zum 31. März 2020 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen gemäß § 58c Absatz 2 Soldatengesetz nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die/Der Betroffene kann dieser Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG widersprechen.

Damit unterbleibt die Datenübermittlung.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de in der Rubrik „Bürgerservice“ im Bereich „Anträge / Formulare“ eingestellt (Widerspruch gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)).